



Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck Nr. 1/2024

5. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rechnungslegung des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2023 (VwV Rechnungslegung 2023) Az.: 21-H 1200/294/13-2023/70674 vom 24. November 2023 S 2

Inhaltsverzeichnis der Sonderdrucke zum Sächsischen Amtsblatt Jahrgang 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rechnungslegung des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2023 (VwV Rechnungslegung 2023)

Az.: 21-H 1200/294/13-2023/70674

Vom 24. November 2023

Für die Rechnungslegung des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß §§ 80, 81, 85, 86 und 73 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, sowie der Nummer 12.1 zu § 80 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Folgendes bestimmt:

A. Einzelrechnung

I. Allgemeines

Die Einzelrechnungen (Nummer 3ff. der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung) sind von

- a) den Finanzkassen und der Landesjustizkasse bis 5. Januar 2024 und
 - b) der Hauptkasse des Freistaates Sachsen nach Schließung der Bücher
- fertig zu stellen und auf Abruf durch den Rechnungshof beziehungsweise die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten (Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung).

Die im automatisierten Kassenbuchführungsverfahren geführten Sachbücher sind für Zwecke der Rechnungsprüfung grundsätzlich über das Haushaltsinformationssystem des Freistaates Sachsen und – auf Anforderung der Rechnungsprüfungsbehörden – in Form von Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

II. Nachweis der Personalausgaben

Für die Rechnungslegung über Personalausgaben, welche von den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen oder von Dienststellen manuell oder mit automatisierten Verfahren berechnet wurden, sind die Berechnungsunterlagen für jeden Empfangsberechtigten für Prüfzwecke durch die Rechnungsprüfungsbehörden bereitzuhalten (Personenkonten; bei den Bezügestellen die Bezü-

geakten und die Stammlblätter beziehungsweise Lohnkonten über das Elektronische Dokumentenmanagementsystem).

Die Berechnungsunterlagen müssen enthalten:

1. alle Personalangaben,
2. Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
4. dem Entgelt zugrundeliegende Stufe gemäß Entgelttabelle,
5. Vermerke zu Höhergruppierungen,
6. die dem Empfänger zustehenden und ausgezahlten Bezüge,
7. die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung erforderlichen Merkmale (vergleiche Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung),
8. Jahressummen der Soll- und Istbezüge (vergleiche Nummer 9.3.2 Buchstabe a der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung).

Im Übrigen erfolgt die Rechnungslegung bei den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen über die Dokumentationen beziehungsweise Erzeugnisse aus dem Bezügeverfahren KIDICAP.

III. Aufzeichnungen über Stellenbesetzungen

1. Die Aufzeichnungen über die Besetzung der Stellen (Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung), für die eine Stellenbindung besteht, sind für die Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden bereitzuhalten.
2. In den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung ist besonders die höhere Eingruppierung von Beschäftigten zu vermerken, die aufgrund für den Freistaat Sachsen verbindlicher Tarifverträge höhergruppiert wurden.
3. Die für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter in Elternzeit geschaffenen Leerstellen sind in den Nachweisen zur Stellenüberwachung und in den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung von den übrigen Planstellen und Leerstellen getrennt auszuweisen.

B. Gesamtrechnung

Für die Gesamtrechnung sind die Zentralrechnungen und die Zusammenstellungen der Zentralrechnungen zu erstellen (Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung).

I.
Grundlagen für die Zentralrechnungen

1. Die Finanzkassen haben als Nachweis für die Zentralrechnungen gemäß Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung eine Titelübersicht in der Form der Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2023

bis spätestens 3. Januar 2024

der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorzulegen. Die Sachgebietsleitung Finanzkasse und die Sachbearbeitung Buchführung haben auf der Titelübersicht Dezember folgende Bescheinigung abzugeben:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“

2. Die Landesjustizkasse hat als Nachweis für die Zentralrechnungen gemäß Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung den Monatsabschluss Dezember 2023

bis spätestens 3. Januar 2024

der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorzulegen. Die Kassenleitung und die Sachgebietsleitung Buchführung haben auf dem Monatsabschluss die unter Nummer 1 aufgeführte Bescheinigung abzugeben.

3. Die Hauptkasse des Freistaates Sachsen hat unmittelbar nach Abschluss der Bücher gemäß Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung durch die Kassenleitung und die Sachgebietsleitung Buchführung die unter Nummer 1 aufgeführte Bescheinigung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen abzugeben. Die Bescheinigung wird in die Haushaltsrechnung aufgenommen und an die Rechnungsprüfungsbehörden übersandt. Außerdem übersenden die Hauptkasse des Freistaates Sachsen und die Landesjustizkasse Chemnitz den Rechnungsprüfungsbehörden ein Verzeichnis der Anordnungsstellennummern.
4. Die Ergebnisse der abgeschlossenen Titelbücher werden durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen übermittelt. Mittels des Haushaltsinformationssystems wird die Erstellung der Zentralrechnungen durch das Staatsministerium der Finanzen veranlasst.

II.
Zentralrechnungen und deren Zusammenstellungen

1. Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jeden Einzelplan eine Zentralrechnung (Nummer 8.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung). In ihr müssen alle Angaben gemäß Nummer 8.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung enthalten sein.
2. Die in den Zentralrechnungen gebildeten Summen sind durch das Staatsministerium der Finanzen zum Gesamtergebnis des Haushaltsjahres gemäß Nummer 8.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsordnung zusammenzufassen (Zusammenstellungen der Zentralrechnungen).

C.
Meldeverfahren über eingegangene Verpflichtungen (Muster 4a und 4b zu § 34 der Sächsischen Haushaltsordnung)

Die obersten Staatsbehörden haben die Meldungen über den am 31. Dezember 2023 vorhandenen Stand der Verpflichtungen, die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eingegangen wurden,

bis zum 15. Januar 2024

dem zuständigen Spiegelreferat im Staatsministerium der Finanzen und dem Rechnungshof (poststelle@srh.sachsen.de) in Dateiform (pdf- und Excel-Format) zu übersenden (Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 der Sächsischen Haushaltsordnung).

Die Muster sind mit einer Summenzeile je Einzelplan abzuschließen. Im Muster 4a zu § 34 der Sächsischen Haushaltsordnung ist die Inanspruchnahme von überplanmäßigen/außerplanmäßigen sowie umgeschichteten/verstärkten und umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen kenntlich zu machen. Auf der Grundlage der Meldungen wird durch das Staatsministerium der Finanzen für den Gesamtbericht der Haushaltsrechnung eine Übersicht zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen erstellt.

D.
Beiträge der obersten Staatsbehörden zur Haushaltsrechnung

I.

Für die Erstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sind die §§ 81 und 85 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie nachfolgende Regelungen zu beachten.

Der Beitrag zur Haushaltsrechnung besteht aus zwei Vorblättern (Abkürzungsverzeichnis und Auflistung der Anlagen), der Zentralrechnung für den Einzelplan und den nach Ziffer II erforderlichen Anlagen. Zur Erstellung der Beiträge übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den obersten Staatsbehörden die Zentralrechnung für ihren jeweiligen Einzelplan sowie Muster für die Anlagen (siehe Ziffer II) in Dateiform. Die Zentralrechnungen fügt das Staatsministerium der Finanzen in die jeweiligen Beiträge der obersten Staatsbehörden zur Haushaltsrechnung ein.

Die obersten Staatsbehörden senden die Beiträge zur Haushaltsrechnung (ohne Zentralrechnung) mit allen Anlagen dem Staatsministerium der Finanzen – sofern nichts Abweichendes bestimmt wird – bis zum

1. August 2024

in Dateiform (pdf- und Excel-Format) an haushaltsrechnung@smf.sachsen.de. Abweichend davon ist die Anlage IV (vergleiche Abschnitt D, Ziffer II Nummer 4) bereits bis spätestens 31. Januar 2024 zu übersenden, um eventuell bisher nicht berücksichtigte Umsetzungen noch im Haushaltsvollzug einarbeiten zu können. Fehlmeldung ist erforderlich.

Die im Original gezeichneten Beiträge zur Haushaltsrechnung verbleiben in den obersten Staatsbehörden.

II.

Von den obersten Staatsbehörden zu fertigende Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (Muster siehe Anlagen zur Verwaltungsvorschrift):

1. Mehreinnahmen und -ausgaben, Minderausgaben, Nachweis der Erwirtschaftung der Sperre gemäß § 41 der Sächsischen Haushaltsordnung – Anlage I

Anlage I besteht aus bis zu vier Übersichten:

- Anlage I/1 Begründung und Erläuterung der Mehrausgaben (MeA),
 Anlage I/2 Inanspruchnahme der Minderausgaben (MiA),
 Anlage I/3 Inanspruchnahme der Mehreinnahmen (MeE),
 Anlage I/4 Nachweis der Erwirtschaftung der Sperre gemäß § 41 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Die Anlagen I/1, I/2 und I/3 werden vom Staatsministerium der Finanzen mit Eintragung der Kapitel (Spalte 1), Titel (Spalte 2) und Beträge (Spalte 3) des jeweiligen Einzelplans, die laut Zentralrechnung Mehrausgaben (Anlage I/1), Minderausgaben (Anlage I/2) und Mehreinnahmen (Anlage I/3) aufweisen, zur Verfügung gestellt. Nachrichtlich enthalten sind darin schon die Vorgriffe in der Spalte 11 der Anlage I/1 und die übertragenen Ausgabereste einschließlich der Vorgriffe in der Spalte 4 der Anlage I/2. Die übrigen Eintragungen sind von den obersten Staatsbehörden vorzunehmen.

- a) In Anlage I/1 ist von der jeweiligen obersten Staatsbehörde der Betrag der Mehrausgaben je Titel (Spalte 3) entsprechend der haushaltsrechtlichen Ermächtigung einer oder mehreren Kategorien in den Spalten 4 bis 10 zuzuordnen. In die Spalte 10 „Sonstige Rechtsgrundlagen“ sind zum Beispiel Mehrausgaben einzutragen, welche nach § 10 Absatz 6 oder § 11 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 686) und § 25 der Sächsischen Haushaltsordnung zulässig sind. In Spalte 12 ist die Summe der Spalten 4 bis 10 zu bilden. In Spalte 13 sind die dargestellten Sachverhalte entsprechend Buchstaben f und g zu begründen und zu erläutern.

Die Mehrausgaben je Titel, die in der Anlage I/1 ausgewiesen werden, müssen durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen kompensiert werden. Für jede Mehrausgabe ist deshalb in Anlage I/2, Spalten 9 und 10, die Inanspruchnahme einer Minderausgabe oder in Anlage I/3, Spalten 6 und 7, einer Mehreinnahme nachzuweisen (jeweils Betrag sowie Kapitel und Titel für die „Deckung“).

- b) In Anlage I/2, Spalte 5, ist die Reduzierung der Ausgabeermächtigung aufgrund von Mindereinnahmen (MiE) und in Spalte 6 sind die dazugehörigen Komplementärmittel nachzuweisen. Die Haushaltsstelle, bei der die Mindereinnahmen entstanden sind, ist in Spalte 13 „Erläuterung“ anzugeben. In Spalte 7 sind die je Titel erbrachten Sperrungen nach § 41 der Sächsischen Haushaltsordnung und in Spalte 8 die Sperrungen nach § 22 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben einzutragen. In Spalte 11 wird die Summe aus den Spalten 5 bis 8 und 10 gebildet. In Spalte 12 werden die freien Minderausgaben aufgeführt (ein Betrag je Haushaltsstelle). Spalte 13 steht für erforderliche Erläuterungen zur Verfügung.
 c) In Anlage I/3, Spalten 4 und 5, sind die Ausgabereste (ohne Komplementärmittel), die aufgrund

zweckgebundener Mehreinnahmen beim jeweiligen Einnahmetitel übertragen wurden, mit Kapitel/Titel und Betrag zu vermerken. Dieser Betrag muss nicht mit dem gesamten Ausgabereste, der bei dem jeweiligen Titel übertragen wurde, übereinstimmen. In die Spalten 6 und 7 sind die Haushaltsstelle und der Betrag (ohne Komplementärmittel) einzutragen, die aufgrund der Mehreinnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr zusätzlich ausgegeben wurden. Die Spalten 8 und 9 stehen für den Nachweis der Inanspruchnahme der Mehreinnahmen für sonstige Zwecke zur Verfügung, die unbedingt in Spalte 11 zu erläutern sind. In Spalte 10 ist die Summe aus den Spalten 5, 7 und 9 zu bilden. Die Spalte 11 ist für erforderliche Erläuterungen vorgesehen.

- d) In Anlage I/4, Spalten 1, 2 und 3, sind vom Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörde zum Nachweis der Erwirtschaftung der Sperre nach § 41 der Sächsischen Haushaltsordnung Kapitel, Titel und erwirtschafteter Betrag einzutragen. Zusätzlich ist die Erwirtschaftung der Sperre bei den entsprechenden Haupt- und Obergruppen im unteren Teil der Anlage I/4 einzutragen. Die Anlage wird vorsorglich beigelegt, falls Bewirtschaftungsmaßnahmen noch erforderlich sein sollten.
 e) Alle Spalten, die Euro-Beträge aufweisen, sind mit der Bildung einer Summe für den gesamten Einzelplan abzuschließen. Titelgruppen sind nicht als Saldo, sondern mit den einzelnen Titeln nachzuweisen. Die vom Staatsministerium der Finanzen vorgegebenen Werte sind von der jeweiligen obersten Staatsbehörde zu prüfen und zu bestätigen oder gegebenenfalls zu korrigieren. Die Endsummen der Spalten sind mit den Endsummen der Zentralrechnung je Einzelplan abzugleichen.
 f) Begründung und Erläuterung
 Die Begründung für alle in Anlage I/1 ausgewiesenen Mehrausgaben soll knapp, aber aussagekräftig sein.

Die Begründung für alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe muss erkennen lassen, dass die Voraussetzungen der Unvorhergesehenheit und der Unabweisbarkeit erfüllt waren. Die Begründung muss Aufschluss darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht veranschlagt beziehungsweise nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. Ausgleichsstelle sowie Datum und Aktenzeichen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen sind anzugeben. Auf die Begründung von Haushaltsüberschreitungen bis zu 5 000 Euro und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5 000 Euro im Einzelfall wird verzichtet; nicht jedoch auf die Ausgleichsstelle. Darüber hinaus gehende Mehrausgaben sind zu begründen, und zwar auch dann, wenn die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen allgemein erteilt ist (vergleiche Nummer 2.3.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 37 der Sächsischen Haushaltsordnung).

Die Begründungen für die Umschichtungen beziehungsweise Verstärkungen gemäß § 10 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 sowie für zusätzliche Ausgaben gemäß § 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 sind ebenso darzustellen wie diejenigen für die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe.

Als Erläuterung der sonstigen Mehrausgaben aufgrund von Deckungs- oder Kopplungsvermerken genügt in der Regel der Hinweis, um welche Art von Vermerk es sich handelt und zu Lasten welches Titels er in Anspruch genommen wurde. Die obersten

Staatsbehörden werden gebeten, bei Maßnahmen, bei denen die Deckung aus einem anderen Einzelplan stammt, sich vor Aufstellung der Beiträge gegenseitig abzustimmen.

In die Spalten „Begründung“ beziehungsweise „Erläuterung“ der Anlagen I/1 bis I/3 sind Hinweise auf andere Anlagen aufzunehmen, zum Beispiel Hinweise auf die Anlagen V, VI, VII und so weiter.

- g) Liegt eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe nicht vor, ist neben der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder vom Staatsministerium der Finanzen abgelehnt worden ist.

2. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand von Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung) – Anlage II

- a) Sondervermögen (§ 26 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung)

Als Muster für die Nachweise über die Sondervermögen dient Anlage II/1.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- aa) Die Höhe der im Ist dargestellten Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich nach kamerale Grundsätzen, das heißt der tatsächliche Zufluss beziehungsweise Abfluss im Haushaltsjahr 2023 ist maßgeblich. Bei in Sonderbuchungsabschnitten geführten Sondervermögen entspricht dies den dort bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 gebuchten Zahlungen. Eine periodengerechte wirtschaftliche Zuordnung zum Beispiel von Zinsen unterbleibt.
- bb) Die Höhe der zum Jahresende bestehenden Forderungen des Sondervermögens sind mit den Werten darzustellen, wie sie in der Vermögensrechnung gemäß Abschnitt F Ziffer IV Nummer 2 in Anlage VR XIII ausgewiesen werden. Wertberichtigungen erfolgen in der Vermögensrechnung.
- cc) Der Bestand nach Anlage II/1 ist Teil des Vermögensbestandes, der in der Vermögensrechnung auszuweisen ist.
- dd) Bestandsneutrale Veränderungen, wie zum Beispiel der Erwerb oder die Rückzahlungen von Schuldscheinen als Form der Geldanlage, sind nachrichtlich darzustellen und fließen nicht in den Jahresüberschuss/-fehlbetrag ein.
- ee) Bei der Aufstellung des Sondervermögens „Grundstock“ sind die zweckgebundenen Mittel gesondert darzustellen.
- ff) Bei der Aufstellung der Übersicht für das Sondervermögen Corona-Bewältigungsfonds Sachsen sind gemäß § 7 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, neben Einnahmen, Ausgaben und dem Bestand des Fonds auch die aufgenommenen Kredite und die sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtungen sowie die Angaben nach § 7 Absatz 4 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes darzustellen.
- b) Rücklagen
Alle Rücklagen, für welche im Haushaltsplan 2023/2024 Haushaltsstellen für die Zuführungen und Abführungen veranschlagt sind sowie Rücklagen, für welche außerplanmäßige Buchungen zur

Rücklagenzuführung beziehungsweise -entnahme im Kernhaushalt erfolgen, sind in Anlage II/2 auszuweisen. Nicht nachzuweisen sind Rücklagen, welche bereits über den Nachweis der Vermögen eines Staatsbetriebes (vgl. Abschnitt D, Ziffer II Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift) erfasst sind. Je Rücklage sind der Anfangsbestand (= Endbestand des Haushaltsjahres 2022) und der Endbestand des Haushaltsjahres 2023 sowie die Summe der Zuführungen und der Entnahmen im Haushaltsjahr 2023 mit Angabe der entsprechenden Haushaltsstellen anzugeben.

3. Erklärung zur Übereinstimmung von Einzahlungen und Buchführung – Anlage III

Die Erklärung ist je Einzelplan vom jeweiligen Staatsminister oder Staatssekretär beziehungsweise Dienststellenleiter der obersten Staatsbehörde abzugeben. Die Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörden haben sich gleichlautende Erklärungen von den Dienststellenleitern der jeweils nachgeordneten Dienststellen zuleiten zu lassen. Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten der Dienststellenleiter, die sich die Gewissheit, dass keine so genannten „schwarzen Kassen oder Fonds“ vorhanden sind, durch entsprechende Anordnungen für ihren Geschäftsbereich zu verschaffen haben.

Die Erklärung bezieht sich nicht auf organisatorische oder abrechnungstechnisch bedingte Verzögerungen beim rechnungsmäßigen Nachweis von vereinnahmten Geldern in den Büchern einer Kasse, Zahlstelle oder Geldstelle.

4. Nachweis über die Veränderungen des Gesamtsolls aufgrund von Umsetzungen – Anlage IV

Veränderungen in den Einzelplänen, die durch Umsetzung von Haushaltsbeträgen und Vorjahresresten gemäß § 50 Absatz 1, 2 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung, § 7d Absatz 1, § 8 Absatz 6, § 10 Absatz 8 und 9 sowie § 13 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 entstanden sind, sind nachzuweisen, das heißt sowohl Umsetzungen zwischen den Einzelplänen als auch innerhalb des Einzelplans. Die aufzunehmenden Beträge sind einzeln nach Titeln aufzuführen. Soweit ganze Kapitel oder Titelgruppen geschlossen umgesetzt wurden, genügt die Angabe der Kapitel- bzw. Titelgruppensumme. Die Anlage ist in Abschnitt A – Einnahmen – und Abschnitt B – Ausgaben – zu gliedern. Soweit nur Einnahmen oder Ausgaben umgesetzt wurden, ist der jeweils andere Abschnitt ebenfalls mit zu übersenden. Für jeden Abschnitt ist eine Summe zu bilden.

Falls neben Haushaltsbeträgen auch Verpflichtungsermächtigungen umgesetzt wurden, sind diese Umsetzungen nachrichtlich außerhalb der Anlage IV mitzuteilen (abgebende und aufnehmende Haushaltsstelle sowie Betrag).

5. Nachweis der Inanspruchnahme der zur Verstärkung zugewiesenen Ausgabemittel zu Lasten Kapitel Titel – Anlage V

Die zur Verstärkung zugewiesenen Ausgabemittel (Verstärkungsmittel) weisen alle Titel und Titelgruppen in den Sammelkapiteln und im Kapitel „Allgemeine Bewilligungen“ auf, die im Haushaltsvermerk den Zusatz „der rechnungsmäßige Nachweis erfolgt bei den verstärkten Haushaltsstellen“ oder in der Zweckbestimmung den Begriff „Verstärkungsmittel“ enthalten. In Anlage V ist neben dem titelgenauen Nachweis der Inanspruchnahme dieser Verstärkungsmittel auch der Zuweisungsbetrag

und die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Verstärkungsmittel darzustellen.

Sobald Verstärkungsmittel einzelplanübergreifend in Anspruch genommen wurden, sind in der Spalte „Bemerkungen“ der Anlage V das Datum, der Betrag und das Aktenzeichen der Zuweisung der Verstärkungsmittel einzutragen.

Die Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörden erstellen die Anlage und nehmen sie in ihren Beitrag zur Haushaltsrechnung auf. Wurden aus dem Einzelplan 15 Ausgabemittel zur Verstärkung zugewiesen, senden sie diese Anlage zusätzlich an den Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 15 im Staatsministerium der Finanzen. Dieser erstellt daraus die Anlage V für seinen Beitrag zur Haushaltsrechnung. Für Verstärkungen aus dem Gesamthaushalt gemäß § 10 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 ist keine Anlage V zu erstellen.

6. Nachweis der Einsparungen zu Gunsten der bei Kapitel Titel ausgebrachten globalen Minderausgabe – Anlage VI

Die im Einzelplan erwirtschafteten globalen Minderausgaben sind titelgenau nachzuweisen. Im Haushaltsjahr 2023 wurden durch das Haushaltsgesetz 2023/2024 im Einzelplan 15 globale Minderausgaben bei Kapitel 15 03 Titel 462 01 in Höhe von 250 000 000 Euro und bei Kapitel 15 03 Titel 972 48 in Höhe von 80 500 000 Euro veranschlagt, die in den Einzelplänen zu erwirtschaften sind.

7. Nachweis über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 14 – Anlage VII

Die Anlage ist entsprechend der im Haushaltsplan 2023/2024 beim Einzelplan 14 per Haushaltsvermerk Nummern 1 und 4 veranschlagten Deckungsmöglichkeiten in zwei Übersichten (VII/1 und VII/2) gegliedert. Sie ist nur im Staatsministerium der Finanzen vom Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 14 zu erstellen.

8. Nachweis der maßnahmebezogenen Zuordnung der Mittel für Kleine Baumaßnahmen im Einzelplan 14 – Anlage VIII

Die Anlage ist nur im Staatsministerium der Finanzen vom Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 14 zu erstellen.

9. Anlage Anmietverhältnisse im Einzelplan 14 – Anlage IX

Vom Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 14 ist eine Anlage „Anmietverhältnisse“ beizufügen. Auszuweisen ist die Anzahl der Anmietverhältnisse im Einzelplan 14 mit einer Jahresbruttomiete größer 1 Million Euro.

10. Nachweis der Bauausgaben in den Einzelplänen 07 und 09 – Anlage X

Diese Anlage besteht für das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und für das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft aus den folgenden Übersichten:

Für Einzelplan 07:

- Anlage X/1 Kapitel 07 06 Titel 771 01,
- Anlage X/2 Kapitel 07 06 Titel 780 75.

Für Einzelplan 09:

- Anlage X/1 Kapitel 09 20,
- Anlage X/2 Kapitel 09 21,
- Anlage X/3 Kapitel 09 22,
- Anlage X/4 Kapitel 09 23.

In die Übersichten sind von den jeweiligen Ressorts die aktuellen Gesamtausgaben, die Soll-Werte 2023 gemäß Haushaltsplan sowie die Ist-Werte 2023 maßnahmebezogen einzutragen. Dabei sind auch die im Haushaltsplan verbindlich veranschlagten, aber nicht im Haushaltsjahr 2023 durchgeführten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

11. Übersichten über den Jahresabschluss bei Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden sowie Einrichtungen mit kaufmännischer Wirtschaftsführung und Rechnungslegung – Anlagen XI und XII

Von den Ressorts sind für alle Staatsbetriebe in Anlage XI Informationen zu den Zuführungen und Ablieferungen des Jahres 2023 anzugeben (vergleiche Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung). Darzustellen sind alle im jeweiligen Kapitel für den Staatsbetrieb aufgeführten sowie im Haushaltsvollzug eingerichteten außerplanmäßigen Haushaltsstellen (einschließlich Zuführungen an Generationenfonds). Eventuelle Zuführungen aus anderen Haushaltsstellen (zum Beispiel aus Einzelplan 15) sind nicht aufzunehmen. Zu jedem Staatsbetrieb sind die Zuführungen und Ablieferungen jeweils auch als Summe auszuweisen.

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Staatsbetriebe und die Bilanzen der Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, sind in geprüfter Form als Anlage XII beizufügen. Für Einrichtungen mit kaufmännischer Wirtschaftsführung und Rechnungslegung, die bis 31. Dezember 2021 als „NSM-Echtbetrieb“ geführt wurden und für die im Haushaltsplan entsprechende Planungstabellen vorhanden sind, ist ebenfalls eine Bilanz in geprüfter Form als Anlage XII beizufügen.

Sollte im Ausnahmefall die geprüfte Form nicht vorliegen, ist die ungeprüfte Form mit einem entsprechenden und gut sichtbaren Hinweis „nicht geprüft“ beizufügen. Falls die ungeprüfte Form veröffentlicht wird, kann die zuständige oberste Staatsbehörde die geprüfte Form nachträglich, das heißt in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024, veröffentlichen.

Die Bilanzen der Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt oder Einrichtungen mit kaufmännischer Wirtschaftsführung und Rechnungslegung sind auch Bestandteil der Vermögensrechnung. Auf die ergänzende Meldepflicht für die Vermögensrechnung nach Abschnitt F Ziffer II wird hingewiesen.

Die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer über die Jahresabschlüsse sind dem Rechnungshof spätestens bis zum Ende des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres durch die zuständige oberste Staatsbehörde zu übersenden.

12. Gesamtbetrag und Anzahl der nach § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche – Anlage XIII

Der Gesamtbetrag sowie die Anzahl der nach § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung sowohl vom Freistaat Sachsen direkt als auch von Dritten, die vom Freistaat Sachsen dazu ermächtigt wurden, niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche ist für jeden Einzelplan in einer Summe in der Anlage XIII mitzuteilen.

13. Übersicht zum Mittelabfluss aus Kapitel 15 21 „Betriebe und Beteiligungen“ – Anlage XIV

Es sind die tatsächlich an Betriebe und Beteiligungen des Freistaates Sachsen ausgereichten titel- und unternehmensbezogenen Haushaltsmittel darzustellen. Zusätzlich sind die aus dem Corona-Bewältigungsfonds

Sachsen ausgereichten Mittel an die Betriebe und Beteiligungen titel- und unternehmensbezogen auszuweisen. Dabei sind Angaben zu Höhe, Form (Zuschüsse, Kapitalzuführungen, Darlehen) und zu den mit den Fondsmitteln begünstigten Unternehmen darzustellen. Die Anlage XIV erstellt der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplanes 15.

14. Nachweis der Verwendung der Staatslotterieveranstaltungen – Anlage XV

Die Erträge aus Staatslotterieveranstaltungen (Kapitel 15 21 Titel 123 01) zum Stand Abschluss 2023 sind bezüglich ihrer Verwendung nachzuweisen. Die nachzuweisenden Beträge werden vom Staatsministerium der Finanzen mit der Übersendung der Zentralrechnung bekannt gegeben. Die Verwendung der Erträge aus Staatslotterieveranstaltungen in Höhe der entsprechenden Beträge ist titelkonkret für den Einzelplan für die Verwendungsbereiche Suchtprävention, Sport, Kultur, Umwelt, Jugend und Wohlfahrtspflege nachzuweisen. Dabei darf es sich nur um reine Landesmittel handeln. Mittel zur Suchtprävention sind vorrangig zuzuordnen.

15. Abschlussvermerk – Anlage XVI

Die obersten Staatsbehörden haben auf einer gesonderten letzten Seite den Abschlussvermerk zu zeichnen.

16. Zusätzliche oder veränderte Anlagen

Nach Erlass dieser Verwaltungsvorschrift gegebenenfalls erforderliche zusätzliche oder veränderte Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung werden mit gesondertem Schreiben an die obersten Staatsbehörden bekannt gegeben.

E. Formvorschriften

Die Unterschriften auf den Anlagen III und XVI sind mit solchen dokumentenechten Schreibmitteln zu vollziehen, die eine gut leserliche Kopie ermöglichen. Als einheitliche Schriftart für die Anlagen ist „Arial“ zu benutzen. Der in den Mustern vorgegebene Rand (links, rechts, oben und unten je 2 Zentimeter) ist einzuhalten. Als erstes Vorblatt vor der Zentralrechnung des jeweiligen Einzelplans der obersten Staatsbehörde ist ein Abkürzungsverzeichnis und als zweites Vorblatt die Auflistung der zum Einzelplan gehörenden Anlagen beizufügen (vergleiche Abschnitt D Ziffer I).

F. Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen – Stand 31. Dezember 2023 –

Nach Artikel 99 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie §§ 86 und 73 der Sächsischen Haushaltsordnung ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen.

Die Anlagen und zugehörigen Nachweise sind elektronisch in einem maschinell lesbaren Dateiformat (vorzugsweise Excel, mindestens PDF/A) einzureichen. Fehlmeldungen sind erforderlich. Die Nachweise sind mit Beständen zum 31. Dezember 2023 zu erstellen. Die Dateien sind per E-Mail zu senden an:

vermoegensrechnung@smf.sachsen.de

Die im Original gezeichneten Beiträge zur Vermögensrechnung verbleiben in den obersten Staatsbehörden.

Änderungen in Bezug auf die einzureichenden Anlagen und Nachweise sowie auf das Meldeverfahren nach Ziffer IX, die sich aus der Einführung eines integrierten IT-Verfahrens zur Erstellung der Vermögensrechnung ergeben, werden vom Staatsministerium der Finanzen mit besonderem Schreiben erlassen.

I. Sachanlagen

1. Grundvermögen des Freistaates Sachsen

Das Grundvermögen des Freistaates Sachsen ist art-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen.

Die Datenermittlung und -bereitstellung des Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch Abt V des Staatsministeriums der Finanzen und das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Grundvermögen des Freistaates Sachsen, welches in den Nebenhaushalten bilanziert wird, wird von den Nebenhaushalten gemeldet. Nebenhaushalte sind Einrichtungen und Vermögen des Freistaates, bei denen das Land Eigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt. Dazu zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Sondervermögen sowie Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden.

Sofern darüber hinaus in den Ressorts Grundvermögen des Freistaates Sachsen verwaltet wird, ist dieses art-, mengen- und wertmäßig zu erfassen und dem Staatsministerium der Finanzen nachzuweisen.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen stimmen sich die meldepflichtigen Stellen ab.

Anlage VR I Teil 1.1 Grundvermögen für eigene Zwecke – Gesamtübersicht

Anlage VR I Teil 1.2 Grund und Boden gesamt

Anlage VR I Teil 1.3 Bodenwert nach Nutzungsarten

Anlage VR I Teil 1.4 Bauwerke gesamt

Anlage VR I Teil 1.5.1 Baukörper nach Bauwerkszuordnung und Bauzustand

Anlage VR I Teil 1.5.2 Gebäude

Anlage VR I Teil 1.6 Außenanlagen

Anlage VR I Teil 1.7 Sonstige Bauwerke für technische Zwecke

Anlage VR I Teil 1.8 Anlagen im Bau nach Bauwerkszuordnung

Anlage VR I Teil 2 Nebenhaushalte

Anlage VR I Teil 3.1 Straßeninfrastruktur – Gesamtübersicht Anfangsbestand

Anlage VR I Teil 3.2 Straßeninfrastruktur – Gesamtübersicht Endbestand

Anlage VR I Teil 4 Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zusammenhang mit Straßeninfrastruktur

2. Kulturgüter

Die Kulturgüter des Freistaates Sachsen sind art-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen. Die Datenermittlung und -bereitstellung für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus erfolgt grundsätzlich durch diesen in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen.

II. Unmittelbare Beteiligungen des Freistaates Sachsen und Staatsbetriebe – Anlagen VR II bis VR VII

Von den Ressorts sind alle unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts und an Unternehmen

des öffentlichen Rechts sowie Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, zu erfassen.

Bei den unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen Rechts sind auch diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachzuweisen, welche nicht über eine Stammkapitaleinlage verfügen, jedoch kaufmännisch buchen (Bilanzen aufstellen) und Eigenkapitalwerte ausweisen – dies betrifft unter anderem die Studentenwerke sowie die Universitätskliniken.

Anlage VR II	Überblick über die unmittelbaren Beteiligungen und Staatsbetriebe
Anlage VR III	Börsennotierte Aktien
Anlage VR IV	Nicht-börsennotierte Aktien
Anlage VR V Teil 1	Sonstige Anteilsrechte – Unternehmen des privaten Rechts
Anlage VR V Teil 2	Sonstige Anteilsrechte – Unternehmen/Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und medizinische Fakultäten (soweit kaufmännische Jahresabschlüsse erstellt werden)
Anlage VR V Teil 3	Sonstige Anteilsrechte – Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden
Anlage VR VI	Forderungen und Verbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen
Anlage VR VII	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen sowie Rückstellungen der Unternehmen/Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und medizinischen Fakultäten (soweit kaufmännische Jahresabschlüsse erstellt werden), Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden

Zu erfassen und zu melden sind Werte der feststehenden, geprüften Bilanzen. Insoweit geprüfte Bilanzen noch nicht vorliegen, sind die Werte aus ungeprüften Bilanzen auszuweisen oder hilfsweise Werte der geprüften Bilanzen des Vorjahres. Hierauf ist bei der Meldung je Einzelfall konkret hinzuweisen. Die den Meldungen zugrundeliegenden Bilanzen sind an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen zu übermitteln.

Die zu meldenden Werte ergeben sich aus den Anlagen VR III bis VR VII sowie aus Anlage VR XII. Anlage VR II wird durch die für die Vermögensrechnung zuständige Stelle des Staatsministeriums der Finanzen anhand der von den Ressorts gemeldeten Anlagen VR III bis VR V erstellt.

Bei den Sonderposten (SoPo) sind die Sonderposten aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen darzustellen. Neben der Summe der SoPo ist als Anteil des Freistaates Sachsen der SoPoWert darzustellen, welcher sich aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaates Sachsen ergibt.

Bei den Anlagen VR VI und VR VII ist zu beachten, dass die Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen nicht als Verbindlichkeiten anzugeben sind. Die Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen entsprechen den Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen gegenüber seinen Beteiligungen. Diese sind gemäß Ziffer V Nummer 1 zu melden (Anlagen VR IX und VR X).

Für Staatsbetriebe und Hochschulen, die kaufmännische Jahresabschlüsse erstellen, sind diese in einem maschinell lesbaren Dateiformat vorzulegen. Alternativ ist die Anlage VR XII auszufüllen. Hierin sind die Bilanzen der Einrichtungen in der Struktur der Standards für die staatliche doppelte Buchführung nach § 7a in Verbindung mit § 49a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu erfassen.

III.

Stiftungen des Freistaates Sachsen – Anlage VR VIII

Von den Ressorts sind mit dem Muster diejenigen Stiftungen zu erfassen, deren Vermögen und Schulden dem Freistaat Sachsen wirtschaftlich zurechenbar sind. Der Freistaat Sachsen muss Zugriff auf das jeweilige Stiftungsvermögen haben. Der Ausweis des Stiftungsvermögens hat mit dem Reinvermögen zu erfolgen, das heißt dem Saldo der gesamten Vermögens- und Schuldpositionen der Stiftung. Zusätzlich sind die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stiftung nachrichtlich aufzuführen.

Bei dieser Übersicht ist zu beachten, dass die Darlehensverbindlichkeiten der Stiftungen gegenüber dem Freistaat Sachsen nicht als Verbindlichkeiten anzugeben sind. Die Darlehensverbindlichkeiten der Stiftungen gegenüber dem Freistaat Sachsen entsprechen den Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen gegenüber seinen Stiftungen. Diese sind gemäß Ziffer V Nummer 1 zu melden (Anlagen VR IX und VR X).

Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie die absoluten und prozentualen Anteile des Freistaates Sachsen an den als Sonderposten nachgewiesenen Zuweisungen und Zuschüssen sind nur anzugeben, sofern die Stiftung eine Bilanz erstellt. Die den Meldungen zugrundeliegenden Bilanzen sind an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen zu übermitteln.

Für die wirtschaftliche Zurechenbarkeit der Stiftungen zum Freistaat Sachsen und die Zugriffsmöglichkeit des Freistaates Sachsen gelten folgende Kriterien:

1. **Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts:** Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind nicht zu erfassen.
2. **Nicht rechtsfähige (unselbständige) Stiftungen des bürgerlichen Rechts:** Die Erfassung nicht rechtsfähiger (unselbständiger) Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist im Einzelfall zu prüfen. Das Stiftungsvermögen ist dem Freistaat Sachsen wirtschaftlich zurechenbar, wenn er den das Stiftungsgeschäft darstellenden schuldrechtlichen Vertrag beenden kann und Anfallsberechtigter ist. Unerheblich ist dabei, ob der Freistaat Sachsen bei Auflösung das Vermögen nur entsprechend des Stiftungszwecks nutzen darf. Es kommt nur darauf an, dass das Vermögen dem Freistaat Sachsen zuzurechnen ist, wenn auch mit einer Zweckbindung.
3. **Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts:** Die Erfassung rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Einzelfall zu prüfen. Das Stiftungsvermögen ist dem Freistaat Sachsen wirtschaftlich zu-

rechenbar, wenn er es jederzeit kraft Gesetzes auflösen kann und Anfallsberechtigter ist. Unerheblich ist dabei, ob der Freistaat Sachsen bei Auflösung das Vermögen nur entsprechend dem Stiftungszweck nutzen darf. Es kommt nur darauf an, dass das Vermögen dem Freistaat Sachsen zuzurechnen ist, wenn auch mit einer Zweckbindung.

IV.

Rücklagen, Sondervermögen, gesonderte Geldvermögensbestände

1. Ergänzend zu den im Abschnitt D Ziffer II Nummer 2 zu meldenden Sondervermögen und Rücklagen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen und die Landesjustizkasse Chemnitz eine Übersicht über die verwahrten Bestände der Sondervermögen und Rücklagen zu übersenden.
2. Neben den gemäß Abschnitt D Ziffer II Nummer 2 zu meldenden Sondervermögen nach § 26 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung existieren weitere gesondert geführte, einem bestimmten Zweck dienende Geldvermögensbestände (zum Beispiel Fonds), die überjährig bestehen (keine Abführung der Mittel an den Haushalt am Jahresende). Diese Geldvermögensbestände sind von den Ressorts mit Name und Bestand zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres zu melden (Anlage VR XIII). Sofern neben den Geldvermögensbeständen zusätzlich Darlehensforderungen, Ausleihungen und/oder sonstige Forderungen bestehen, zählen diese Vermögenswerte ebenfalls zum Bestand. Deren mögliches Ausfallrisiko ist durch das Ressort anzugeben. Sondervermögen sind auch zu melden, wenn der Bestand „Null“ beträgt, damit ein vollständiger Gesamtüberblick aller Sondervermögen abgebildet werden kann.

V.

Forderungen des Freistaates Sachsen

Forderungen des Freistaates Sachsen sind gegenüber Dritten bestehende finanzielle privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, deren Höhe und Fälligkeit am Stichtag 31. Dezember feststehen. Der Fälligkeitstag der Forderungen kann in der Zukunft, am 31. Dezember oder in der Vergangenheit liegen.

1. **Darlehensforderungen – Anlagen VR IX und Anlage VR X**
Forderungen aus ausgereichten Darlehen sind unabhängig davon anzugeben, ob der Rückzahlungstermin (Fälligkeit) bereits exakt feststeht und/oder die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge sich später noch ändern kann. Es ist entscheidend, dass die Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen gewährt wurden. Unerheblich ist, ob die Ressorts die Darlehen eigenständig bewilligen und ausreichen oder sich dabei eines Dritten – zum Beispiel der Sächsischen Aufbaubank (SAB) – bedienen. Auch an unmittelbare Beteiligungen, Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, sowie an Stiftungen des Freistaates Sachsen ausgereichte Darlehen sind anzugeben. Zu den Darlehen zählen zudem stille Beteiligungen/Einlagen. Das Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, ermittelt die Forderungen des Freistaates Sachsen aus der Gewährung von Darlehen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung.

2. **Offene Sollstellungen der Kassen**

Die Hauptkasse und die Landesjustizkasse melden die Summen der von ihnen im Kassenbuchführungsverfahren aus dem Haushaltsjahr 2023 ins Haushaltsjahr 2024 übernommenen Sollstellungen sowie eine Untergliederung nach:

- aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
 - bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
 - cc) privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
 - dd) sonstige privatrechtliche Forderungen.
- Eventuelle Wertberichtigungen werden durch das Staatsministerium der Finanzen vorgenommen.

3. **Steuerforderungen**

- a) Abteilung III des Staatsministeriums der Finanzen meldet zum Stichtag 31. Dezember 2023 alle festgesetzten beziehungsweise zum Soll gestellten Steuerforderungen einschließlich steuerlicher Nebenleistungen aus dem Steuererhebungsverfahren. Die Steuerforderungen aus im Januar eingehenden Anmeldungen für Anmeldezeiträume der Vorjahre sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Steuerarten und brutto, also ohne Kürzung von Bund/Kommunen-Anteilen wegen abweichender Ertragsheftigkeit. Die unterschiedliche Werthaltigkeit der Forderungen ist in einem Wertberichtigungsverfahren zu berücksichtigen.
- b) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet zum Zwecke der Ermittlung der aus Anstrich a) nicht auf den Freistaat Sachsen entfallenden Steueranteile die sog. „Zusammenstellung der Summen nach Steuergläubigern für das 1. Quartal 2024“ (Vordruck GN) mit den darin enthaltenen prozentualen Ertragsanteilen des Freistaates Sachsen.
- c) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet die gegenüber Bundesländern aus der unmittelbaren Steuerberechtigung nach § 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, bestehenden offenen Steuerforderungen zum 31. Dezember 2023.

4. **Rückforderungen aus der Gewährung von Fördermitteln**

Abteilung V des Staatsministeriums der Finanzen stellt die Übersicht zu den sich aus der Fördermitteldatenbank FÖMISAX ergebenden Rückforderungen von Fördermitteln des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31. Dezember 2023, für die keine Annahmeanordnungen erteilt wurden, in einem maschinell lesbaren Dateiformat zur Verfügung.

5. **Forderungen aus Zuweisungen, Erstattungen, Transfers**

Von den Ressorts sind die zum Stichtag 31. Dezember 2023 bestehenden offenen Forderungen gegenüber der Europäischen Union (EU) aufgrund der Vorfinanzierung von Ausgaben aus Mitteln der EU-Strukturfonds (Erstattungsansprüche aufgrund geleisteter Ist-Ausgaben) getrennt nach Förderzeiträumen zu melden. Bei diesen Forderungen gegenüber der EU ist es abweichend von der Definition der Forderungen (siehe Ziffer V Absatz 1) nicht erforderlich, dass der Fälligkeitstag bereits feststeht. Eventuelle Wertberichtigungen werden durch die jeweiligen Ressorts vorgenommen.

6. Sonstige Forderungen – Anlage VR XI

Als „Sonstige Forderungen“ sind von den Ressorts alle übrigen, zum Stichtag 31. Dezember 2023 bekannten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Freistaates Sachsen auszuweisen, für welche noch keine Annahmeanordnungen gegenüber einer Kasse erteilt und somit noch keine Sollstellungen in einer Kasse aufgebaut wurden (Nummer 2). Dabei ist zu beachten, dass nicht nochmals als Forderungen ausgewiesen werden:

- a) Darlehensforderungen (Nummer 1)
- b) Steuerforderungen (Nummer 3)
- c) als Forderungen der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen (Ziffer II), offene Sollstellungen der Kasse (Nummer 2) oder offene Rückforderungen der SAB (Nummer 4) erfasste Rückforderungen aus der Gewährung von Fördermitteln.

Forderungen gegenüber unmittelbaren Beteiligungen, Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden sowie Forderungen gegenüber Stiftungen des Freistaates Sachsen, die nach den Ziffern II und III gemeldet werden (Verbindlichkeiten nach Ziffern II und III sind gleichzeitig Forderungen des Freistaates Sachsen) sind hier nicht nochmals aufzuführen. Ausfallrisiken sind bei der Meldung der Werte der sonstigen Forderungen zu berücksichtigen. Die sonstigen Forderungen sind dementsprechend in der Höhe anzugeben, in welcher sie voraussichtlich realisiert werden können.

VI.

Pensionsverpflichtungen

Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen ermittelt die Höhe der zum 31. Dezember 2023 bestehenden Pensionsverpflichtungen im Teilwertverfahren.

VII.

Verbindlichkeiten

1. Steuerverbindlichkeiten

- a) Abteilung III des Staatsministeriums der Finanzen meldet zum Stichtag 31. Dezember 2023 alle entstandenen und nicht ausgezahlten Steuerverbindlichkeiten einschließlich steuerlicher Nebenleistungen aus dem Steuererhebungsverfahren. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Steuerarten und brutto, also ohne Kürzung von Bund/Kommunen-Anteilen wegen abweichender Ertragshoheit.
- b) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet zum Zwecke der Ermittlung der aus Anstrich a) nicht auf den Freistaat Sachsen entfallenden Steueranteile die sogenannte „Zusammenstellung der Summen nach Steuergläubigern für das 1. Quartal 2024“ (Vordruck GN) mit den darin enthaltenen prozentualen Ertragsanteilen des Freistaates Sachsen.
- c) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet die gegenüber Bundesländern aus der unmittelbaren Steuerberechtigung nach § 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, bestehenden offenen Steuerverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023.

2. Fördermittelverbindlichkeiten

Abteilung V des Staatsministeriums der Finanzen stellt die Übersicht zu den sich aus der Fördermitteldatenbank

FÖMISAX ergebenden Fördermittelverbindlichkeiten des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31. Dezember 2023, denen keine Auszahlungsanordnungen gegenüberstehen, in einem maschinell lesbaren Dateiformat zur Verfügung.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Hauptkasse und die Landesjustizkasse ermitteln die am Ende des Jahres 2023 im Kassenbuchführungsverfahren erfassten Auszahlungsanordnungen, die im Folgejahr auszuführen sind.

VIII.

Bürgschaften

Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen ermittelt den Bestand der vom Freistaat Sachsen eingegangenen Bürgschaften in Summe sowie untergliedert in Bürgschaften

1. für Unternehmen mit Landesbeteiligung und juristische Personen des öffentlichen Rechts, für die der Freistaat Gewährträger ist,
2. zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung der SAB,
3. Wohnungsbau, Wirtschaftsförderung, Land- und Forstwirtschaft, Sozialer Bereich,
4. Freistellungen im Rahmen der atomrechtlichen Deckungsvorsorge.

Des Weiteren ist anzugeben, mit welchen Beträgen der Freistaat Sachsen vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus ist in Summe anzugeben, in welcher Höhe mit der Inanspruchnahme der Bürgschaften in den kommenden zwei Jahren und in den kommenden vier Jahren zu rechnen ist.

IX.

Meldeverfahren zur Vermögensrechnung

1. Die gemäß Ziffer I Nummer 1 (Grundvermögen des Freistaates Sachsen) meldepflichtigen Stellen sind aufgefordert, den Nachweis über das Grundvermögen

bis spätestens zum 1. August 2024

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung V, zu übersenden. Abteilung V des Staatsministeriums der Finanzen übersendet die vollständigen Übersichten zum Grundvermögen gesammelt an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen

bis spätestens zum 2. September 2024.

2. Die gemäß Ziffer I Nummer 2 (Kulturgüter) meldepflichtigen Stellen sind aufgefordert, den Nachweis über die Kulturgüter

bis spätestens zum 1. August 2024

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden.

3. Die gemäß Ziffer II für Beteiligungen des Freistaates Sachsen meldepflichtigen Stellen sind aufgefordert, den Nachweis über die unmittelbaren Beteiligungen

bis spätestens zum 1. August 2024

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden. Für Beteiligungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen sind die Nach-

weise der Abteilung IV zu übersenden. Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen fertigt die Gesamtübersichten zu den Beteiligungen für den Geschäftsbereich (außer Anlage VR II) und übersendet diese an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen bis spätestens zum 2. September 2024.

- Die Übersichten nach Ziffer II zu den Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, die Nachweise gemäß Ziffern III (Stiftungen) und IV (gesonderte Geldvermögensbestände) sowie die Nachweise gemäß Ziffer V (Forderungen) sind von den meldepflichtigen Stellen

bis spätestens zum 1. August 2024

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden.

- Die Meldungen zu den Ziffern VI (Pensionsverpflichtungen), VII (Verbindlichkeiten) und VIII (Bürgschaften) sind von den meldepflichtigen Stellen

Dresden, den 24. November 2023

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anhang: Muster zu Anlagen zur Haushalts- und Vermögensrechnung 2023

bis spätestens zum 1. August 2024

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden.

- Für die Erstellung der Vermögensrechnung erforderliche zusätzliche Informationen zu den einzelnen Vermögens- und Schuldenpositionen werden vom Staatsministerium der Finanzen mit gesonderten Schreiben von den Ressorts abgefordert. Die Ressorts stellen sicher, dass sowohl für die Meldungen zur Haushaltsrechnung als auch für die Meldungen zur Vermögensrechnung dieselbe Datengrundlage verwendet wird.

G. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Rechnungslegung 2022 vom 29. November 2022 (SächsABl. SDr. 2023 S. S 2) zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Epl. Anlage I/

Haushaltsjahr 2023

Inanspruchnahme der Minderausgaben (MiA)

Kapitel	Titel	MiA laut Zentralrechnung EUR	nachrichtlich: Ausgabereise inklusive Vorgriffe zu Lasten 2024 EUR	MiA auf Grund MiE		Inanspruchnahme der MiA für			in Anspruch genommene MiA EUR	Freie MiA EUR	Erläuterung	
				zu betrück- sichtigende MiE EUR	zugehörige Komplementär- mittel EUR	Sperre nach § 41 SächsO EUR	globale MiA und Sperre nach § 22 SächsO EUR	Deckung/Einsparung Kapitel/Titel EUR				Beitrag EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11=5+6+7+8+10	12=3-11	13
	Summe:											

Epl. Anlage I/

Haushaltsjahr 2023

**Nachweis
der Erwirtschaftung der Sperre gemäß § 41 SäHO**

Einsparung bei			Einsparung bei		
Kapitel	Titel	Betrag EUR	Kapitel	Titel	Betrag EUR
1	2	3	4	5	6
Zwischensumme:			Endsumme:		

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Die Sperre gemäß § 41 SäHO wurde bei nachfolgenden Haupt- und Obergruppen erwirtschaftet:

- Personalausgaben
- Sächliche Verwaltungsausgaben
- Zinsausgaben
- Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen
- Baumaßnahmen
- Sonstige Sachinvestitionen
- Investitionsfördermaßnahmen
- Besondere Finanzierungsausgaben

- HGr. 4
- OGr. 51 bis 54
- OGr. 56 und 57
- HGr. 6
- HGr. 7
- OGr. 81 und 82
- OGr. 83 bis 89
- HGr. 9

Betrag in EUR

Übersicht Sondervermögen "....."
Kapitel

I.

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2023
		in EUR
	Anfangsbestand (Endbestand des Haushaltsjahres 2022) davon Bestand Schuldscheine (als Form der Geldanlage) davon Kassenbestand (Liquidität)	
	Einnahmen	
	Summe Einnahmen:	
	Ausgaben	
	Summe Ausgaben:	
	Endbestand des Haushaltsjahres (Summe I.) davon Bestand Schuldscheine (als Form der Geldanlage) davon Kassenbestand (Liquidität)	

Nachrichtlich:

II.

Forderungen des Sondervermögens*	2023
	in EUR
Darlehensforderungen	
Forderungen aus Zinsen	
Forderungen aus Darlehen in Beitreibung	
Ausleihungen	
sonstige Forderungen	
Endbestand des Haushaltsjahres (Summe II.)*	

* Forderungen sind nicht wertberichtigt; Wertberichtigung erfolgt in der Vermögensrechnung

III.

Endbestand des Sondervermögens (Summe aus I. und II.)	
--	--

IV.

Bestandsneutrale Veränderungen	2023
	in EUR
Einnahmen aus der Rückzahlung von Schuldscheinen	
Erwerb von Schuldscheinen	

Epl. Anlage III

Haushaltsjahr 2023

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Verwaltungsüberwachung während des vorgenannten Haushaltsjahres keine Anhaltspunkte für Einzahlungen in meinem Geschäftsbereich ergeben haben, die nicht in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind.

oberste Staatsbehörde

Datum

(Unterschrift des Staatsministers oder Staatssekretärs/
Amtschefs beziehungsweise Dienststellenleiters der obersten
Staatsbehörde)

**Nachweis
über die Veränderungen des Gesamtsolls aufgrund von Umsetzungen**

Abschnitt A - Einnahmen

Veränderungen bei			ressortübergreifende Umsetzungen bei		Zustimmung des SMF vom, Az. (Rechtsgrundlage *)
Kapitel	Titel	Gesamtsoll EUR	Kapitel	Titel	
1	2	3	4	5	6
1. Gesamtsoll des Einzelplans: **)					
2. Erhöhungen (mit Vorzeichen +) aufnehmende Haushaltsstelle			abgebende Haushaltsstelle		
Kapitel	Titel		Kapitel	Titel	
3. Summe der Erhöhungen (+):					
4. Verminderungen (mit Vorzeichen -) abgebende Haushaltsstelle			aufnehmende Haushaltsstelle		
Kapitel	Titel		Kapitel	Titel	
5. Summe der Verminderungen (-):					
6. Saldo aus 3. und 5.					
7. Neues Gesamtsoll des Einzelplans laut Zentralrechnung: (7. = 1. + 6.)					

*) Bei Umsetzungen, die nicht aufgrund § 50 Abs. 1 SäHO (und § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SäHO), sondern aufgrund § 50 Abs. 2 SäHO (und § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SäHO), § 7d Abs. 1, § 8 Abs. 6 oder § 10 Abs. 8 und 9 HG 2023/2024 vorgenommen wurden, ist die jeweilige Rechtsgrundlage als Klammerzusatz

**) Gesamtsoll des Einzelplans = Haushaltsbetrag (Soll) der Gesamteinnahmen des Einzelplanes entsprechend beschlossenem Haushaltsplan zuzüglich Einnahmereste

**Nachweis
über die Veränderungen des Gesamtsolls aufgrund von Umsetzungen**

Abschnitt B - Ausgaben

Veränderungen bei			ressortübergreifende Umsetzungen bei		Zustimmung des SMF
Kapitel	Titel	Gesamtsoll EUR	Kapitel	Titel	vom, Az. (Rechtsgrundlage *)
1	2	3	4	5	6
1. Gesamtsoll des Einzelplans: **)					
2. Erhöhungen (mit Vorzeichen +) aufnehmende Haushaltsstelle			abgebende Haushaltsstelle		
Kapitel	Titel		Kapitel	Titel	
3. Summe der Erhöhungen (+):					
4. Verminderungen (mit Vorzeichen -) abgebende Haushaltsstelle			aufnehmende Haushaltsstelle		
Kapitel	Titel		Kapitel	Titel	
5. Summe der Verminderungen (-):					
6. Saldo aus 3. und 5.					
7. Neues Gesamtsoll des Einzelplans laut Zentralrechnung: (7. = 1. + 6.)					

*) Bei Umsetzungen, die nicht aufgrund § 50 Abs. 1 SäHO (und § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SäHO), sondern aufgrund § 50 Abs. 2 SäHO (und § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SäHO), § 7d Abs. 1, § 8 Abs. 6 oder § 10 Abs. 8 und 9 HG 2023/2024 vorgenommen wurden, ist die jeweilige Rechtsgrundlage als Klammerzusatz

**) Gesamtsoll des Einzelplans = Haushaltsbetrag (Soll) der Gesamtausgaben des Einzelplanes entsprechend beschlossenem Haushaltsplan zuzüglich Ausgabereste (einschließlich Vorgriffe zu Lasten 2023)

Epl. Anlage V

Haushaltsjahr 2023

**Nachweis
der Inanspruchnahme der zur Verstärkung zugewiesenen Ausgabemittel
(Verstärkungsmittel) zu Lasten Kapitel Titel**

Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel bei					
Kapitel	Titel	Betrag	Zuweisung	nicht in Anspruch genommen	Bemerkungen *)
		EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5=4-3	6
Summe					

*) Sobald Verstärkungsmittel einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, sind in der Spalte "Bemerkungen" Datum, Betrag und Aktenzeichen der Zuweisung dieser Mittel einzutragen.

Epl. Anlage V

Haushaltsjahr 2023

**Nachweis
der Einsparungen zu Gunsten der bei Kapitel Titel ausgebrachten
globalen Minderausgabe**

Einsparung bei			Einsparung bei		
Kapitel	Titel	Betrag EUR	Kapitel	Titel	Betrag EUR
1	2	3	4	5	6
Zwischensumme:			Endsumme:		

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Die globale Minderausgabe wurde bei nachfolgenden Hauptgruppen (HGr.) und Obergruppen (OGr.) erwirtschaftet:

Betrag in EUR

- | | |
|--|----------------|
| Personalausgaben | HGr. 4 |
| Sächliche Verwaltungsausgaben | OGr. 51 bis 54 |
| Zinsausgaben | OGr. 56 und 57 |
| Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen | HGr. 6 |
| Baumaßnahmen | HGr. 7 |
| Sonstige Sachinvestitionen | OGr. 81 und 82 |
| Investitionsförderungsmaßnahmen | OGr. 83 bis 89 |
| Besondere Finanzierungsausgaben | HGr. 9 |

Epl. 14 Anlage VII/2

Haushaltsjahr 2023

Nachweis über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 14

bei den Gruppen 517, 518 und 519 sowie zu Lasten von 14 20/713 91 bzw. 14 40/713 91 gemäß dem globalen Haushaltsvermerk für den Einzelplan 14

Kapitel	Titel	Haushaltsbetrag EUR	Deckung EUR	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Summe:				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Epl. 14 Anlage VIII

Haushaltsjahr 2023

Nachweis der maßnahmebezogenen Zuordnung der Mittel für Kleine Baumaßnahmen im Einzelplan 14

Kap.	Gr.	TG	Bezeichnung	Ist 2023 in EUR	Summe je Titelgruppe in EUR

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Epl. 14 Anlage IX

Haushaltsjahr 2023

**Anzahl der Anmietverhältnisse im Epl. 14
mit einer Jahresbruttomiete größer 1 Mio. EUR**

Vertragslaufzeit in Jahren	von 10 bis 15	von 15 bis 20	größer 20
Anzahl der Fälle			

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
der Landestalsperrenverwaltung
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 20)**

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Ingenieurleistungen (bis einschl. HOAI LP 6)					

Maßnahmen im Bau (ab HOAI LP 6) mit Ausgaben unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen im Bau (ab HOAI LP 6) mit Ausgaben über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen im Bau (ab HOAI LP 6) mit Ausgaben über 2,5 Mio. EUR: (Sortierung nach Betrieben/Gewässern/Stauanlagen)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Summe Betrieb Oberes Elbtal					
Summe Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau					
Summe Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster					
Summe Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster					
Summe Betrieb Spree/Neiße					

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 21)**

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Maßnahmen bis Lph 6					

Maßnahmen ab Lph 6 unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR:

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Summe					

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
der Sächsischen Gestütsverwaltung
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 22)**

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Maßnahmen bis Lph 6					

Maßnahmen ab Lph 6 unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR:

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Summe					

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
Sachsenforst**
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 23)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Maßnahmen bis Lph 6					

Maßnahmen ab Lph 6 unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR:

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2023	Ist 2023	verbleibende Gesamt- ausgaben
	1	2	3	4	5=1-2-4
Tsd. EUR					
Summe					

Zuführungen an und Ablieferungen von Staatsbetrieben gemäß § 26 SäHO
(Nummer 1.4 VwV zu § 26 SäHO)

lfd. Nr.	Staatsbetrieb gemäß § 26 SäHO	Kapitel	Titel	Planansatz 2023	Soll laut Zentralrechnung, das heißt nach Umsetzungen im Vollzug 2023	Vorjahresrest	Ist 2023
				EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	Bezeichnung Staatsbetrieb						
	Summe der Einnahmen (Rückführungen des Staatsbetriebes)						
	Summe der Ausgaben (Zuführungen an den Staatsbetrieb) <i>darunter: Zuführung an Generationenfonds</i>						

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Epl. Anlage XIII

Haushaltsjahr 2023

**Gesamtbetrag und Anzahl
der nach § 59 SäHO niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche**

Die nach § 59 SäHO sowohl vom Freistaat Sachsen direkt als auch von Dritten, die vom Freistaat Sachsen dazu ermächtigt wurden, niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche betragen für den Einzelplan insgesamt:

Betrag in EUR

Anzahl

Übersicht zum Mittelabfluss aus Kapitel 15 21 "Betriebe und Beteiligungen"

Darstellung über die tatsächlich ausgereichten titel- und unternehmensbezogenen Haushaltsmittel

Ifd. Nr.	Betrieb bzw. Beteiligung	Zinszuschüsse für Darlehen an Beteiligungsunternehmen	Zuschüsse für laufende Zwecke an Beteiligungsunternehmen	Kapitalzuführungen an Beteiligungsunternehmen	Darlehen an Beteiligungsunternehmen	Zuschüsse für Investitionen an Beteiligungsunternehmen	
		Titel 661 01 EUR 3	Titel 682 01 EUR 4	Titel 831 01 EUR 5	Titel 861 01 EUR 6	Titel 891 01 EUR 7	
1	2						
Gesamtausgaben:							

Epl. Anlage XV

Haushaltsjahr 2023

Nachweis der Verwendung der Staatslottereeinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2023	davon: Staatslotterie- Mittel	Bereich gemäß § 10 SächsGlStVAG
			EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6
Summe für den Einzelplan:					

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Epl. Anlage XVI

Haushaltsjahr 2023

**Abschlussvermerk
zu den Anlagen des Einzelplanes ...**

Die Anlagen des Einzelplanes ... wurden aufgestellt unter Zugrundelegung der in der Zentralrechnung enthaltenen Angaben.

oberste Staatsbehörde

Datum

(Unterschrift des Staatsministers oder Staatssekretärs/
Amtschefs beziehungsweise Dienststellenleiters der
obersten Staatsbehörde)

Übersicht 1.1 - Grundvermögen für eigene Zwecke - Gesamtübersicht

	Anfangsbestand	Zugang Eigentum	sonstiger Zugang (=Nebenhaushalte)	Zugang Wertberichtigung werbeeinflussende Faktoren	Zugang Bau	Zugang AIB Vorjahre	Zugang Wertänderung gesamt	Zugang sonst. Wertberichtigung	Zugänge gesamt	Abgang Eigentum	sonstiger Abgang (= Nebenhaushalte)	Abgang Wertberichtigung werbeeinflussende Faktoren	Abgang sonstige Wertberichtigung	Abgang gesamt	Zwischenwert	AIA	außergewöhnliche A/A	Endbestand
	Anzahl																	
	Fläche (qm)																	
	Wert (EUR)																	
Grund + Boden	Anzahl außerhalb Sachsen Tiere außerhalb Sachsen (Zoo)																	
	Wert außerhalb Sachsen (EUR)																	
	Anzahl gesamt																	
	Fläche gesamt (qm)																	
	Wert gesamt (EUR)																	
Bauwerke	Anzahl																	
	Wert (EUR)																	
	Anzahl außerhalb Sachsen																	
	Wert außerhalb Sachsen (EUR)																	
	Anzahl gesamt																	
	Wert gesamt (EUR)																	
Gebäude	Anzahl																	
	Wert (EUR)																	
	Anzahl außerhalb Sachsen																	
	Wert außerhalb Sachsen (EUR)																	
	Anzahl gesamt																	
	Wert gesamt (EUR)																	
Baukörper	Anzahl																	
	Fläche (qm)																	
	Wert (EUR)																	
	Anzahl außerhalb Sachsen Tiere außerhalb Sachsen (Zoo)																	
	Wert außerhalb Sachsen (EUR)																	
	Anzahl gesamt																	
	Fläche gesamt (qm)																	
	Wert gesamt (EUR)																	
Außenanlagen	Anzahl																	
	Wert (EUR)																	
	Anzahl außerhalb Sachsen																	
	Wert außerhalb Sachsen (EUR)																	
	Anzahl gesamt																	
	Wert gesamt (EUR)																	
sonstige Bauwerke für technische Zwecke	Anzahl																	
	Wert (EUR)																	
	Anzahl außerhalb Sachsen																	
	Wert außerhalb Sachsen (EUR)																	
	Anzahl gesamt																	
	Wert gesamt (EUR)																	
Gesamtwert SIB ohne AIB (in EUR)																		
	Anfangsbestand																	
	Zugang AIB Geschäftsjahr																	
	Zugänge AIB Geschäftsjahr gesamt																	
	Abgang AIB mit Aktivierung																	
	Abgang AIB ohne Aktivierung																	
	Abgang AIB Geschäftsjahr gesamt																	
	Zwischenwert																	
	Wertberichtigung																	
Anlagen im Bau (AIB)	AIB gesamt (EUR)																	
	Baukörper (einschließlich außerhalb Sachsen)																	
	Außenanlagen																	
	sonstige Bauwerke für technische Zwecke																	
Gesamtwert SIB mit AIB (in EUR)																		

Bauwerke unterteilen sich in Baukörper, Außenanlagen + sonstige Bauwerke für technische Zwecke

Anlage VR I Teil 1.2

Vermögensrechnung 2023

Übersicht 1.2 - Grund und Boden gesamt

Gesamt	Anzahl	Fläche in qm	Wert in EUR	Wert in EUR/qm
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Übersicht 1.3 - Bodenwert nach Nutzungsarten

Nutzungsart 100 Gebäude- und Freiflächen, Bauland	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 300 Abbau- und Betriebsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 400 Erholungsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.3

Vermögensrechnung 2023

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Nutzungsart 500 Verkehrsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 600 Landwirtschaftsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 700 Waldfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Anlage VR I Teil 1.3

Vermögensrechnung 2023

Nutzungsart 800	Wert	Fläche	Wert	Anzahl
Wasserfläche	in EUR	in qm	in EUR/qm	
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 900	Wert	Fläche	Wert	Anzahl
andere Nutzung	in EUR	in qm	in EUR/qm	
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.4

Vermögensrechnung 2023

Übersicht 1.4 - Bauwerke gesamt

(Gebäude, Außenanlagen, sonstige Bauwerke für technische Zwecke)

Gesamt	Wert EUR	Anzahl
Anfangsbestand		
Zugänge gesamt		
davon Zugänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Zugänge		
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Zugänge durch Baumaßnahmen (HGr. 7) im Geschäftsjahr		
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre		
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung		
Abgänge gesamt		
davon Abgänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Abgänge		
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung		
Zwischenwert		
laufende Abschreibungen		1)
außerordentliche Abschreibung / Abschlüge		
Endbestand		

¹⁾ Die Anzahl der Objekte, die abgeschrieben werden entspricht nicht der Anzahl-gesamt, da nicht alle Objekte der Abschreibung unterliegen, zum Beispiel Objekte mit Wert = 0 wegen Bauzustand Abriss oder Restnutzungsdauer = 0.

Übersicht 1.5.1 - Baukörper nach Bauwerkszuordnung und Bauzustand

gesamt	BGF qm	Wert ¹⁾		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 100 Parlamentsgebäude, Gerichtsgebäude, Verwaltungsgebäude (öffentliche Hand und Sonstige)	BGF qm	Wert ^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 200 Gebäude für Wissenschaft und Forschung	BGF qm	Wert ^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 300 Gebäude des Gesundheitswesens	BGF qm	Wert ^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 400 Schulen	BGF qm	Wert ^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 500 Sportbauten	BGF qm	Wert ¹⁾		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 600 Wohnbauten, Gemeinschaftsstätten	BGF qm	Wert ¹⁾		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Bauwerkszuordnung 700 Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude	BGF qm	Wert ^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Bauwerkszuordnung 800 Bauwerke für technische Zwecke	BGF qm	Wert^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Bauwerkszuordnung 900	BGF qm	Wert^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2023

davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

¹⁾ Die Spalte "Wert in EUR/qm" weist den Durchschnittswert ohne Berücksichtigung der Flächen der Objekte mit Bauzustand Abriss aus. Das heißt der Durchschnittswert ist nicht immer durch Division der in diesen Tabellen ausgewiesenen Werte durch die BGF ermittelbar.

Anlage VR I Teil 1.6

Vermögensrechnung 2023

Übersicht 1.6 - Außenanlagen

Außenanlagen	Wert EUR	Anzahl
Anfangsbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		
Zugänge - gesamt		
davon Zugänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Zugänge		
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)		
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre		
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung		
Abgänge - gesamt		
davon Abgänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Abgänge		
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung		
Zwischenwert		
laufende Abschreibungen		
außerordentliche Abschreibungen		
Endbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		

Anlage VR I Teil 1.7

Vermögensrechnung 2023

Übersicht 1.7 - Sonstige Bauwerke für technische Zwecke

sonstige Bauwerke für technische Zwecke	Wert EUR	Anzahl
Anfangsbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		
Zugänge - gesamt		
davon Zugänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Zugänge		
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)		
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre		
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung		
Abgänge - gesamt		
davon Abgänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Abgänge		
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung		
Zwischenwert		
laufende Abschreibungen		
außerordentliche Abschreibungen		
Endbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		

Übersicht 1.8 - Anlagen im Bau

Baukörper nach (geplanten) Bauwerkszuordnungen

geplante Bauwerkszuordnung	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
1xx - Parlaments-, Gerichts-, Verwaltungsgebäude				
2xx - Gebäude für wissenschaftl. Lehre/Forschung				
3xx - Gebäude des Gesundheitswesens				
4xx - Schulen				
5xx - Sportbauten				
6xx - Wohnbauten, Gemeinschaftsstätten				
7xx - Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude				
8xx - Bauwerke für technische Zwecke				
9xx - Bauwerke anderer Art				
gesamt				

Außenanlagen

Außenanlagen	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
gesamt				

sonstige Bauwerke für technische Zwecke

Sonstige Bauwerke für technische Zwecke	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
gesamt				

außerhalb Sachsen

außerhalb Sachsen	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
gesamt				

Übersicht 2 - Nebenhaushalte

Name des Nebenhaushaltes

Sachanlagen	Anfangsbestand		Zugang			Abgang			Abschreibung			Endbestand	
	Fläche	Wert	Investitionen	Nebenhaushalte	gesamt	Nebenhaushalte	sonstige	gesamt	laufend	außeror- dentlich	Wert	Fläche	Wert
1. Grund und Boden													
2. Gebäude, bauliche Anlagen													
3. Anlagen im Bau													

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter
 AIB Vorjahre = im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Übersicht 3.1 - Straßeninfrastruktur - Gesamtübersicht Anfangsbestand

Straßeninfrastrukturvermögen	Anfangsbestand		AIB aus Vorjahren		Neubauten		Investitionen in Bestandsobjekte inklusive Ersatzneubauten		Investition gesamt		Ankäufe		Nebenhaushalte		Datenanpassung, Umwidmungen		Zugang gesamt		
	Anzahl	Fläche	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert
II. Straßeninfrastrukturvermögen 1. Grund und Boden (Summe) <i>Straßen und Ingenieurbauwerken</i> <i>Nebenanlagen und Immobilien</i> 2. Bauwerke (Summe) <i>Straßen (Netzknotenabschnitt)</i> <i>Rad-/Gehwege (Netzknotenabschnitt)</i> <i>Rast- / Parkplatz</i> <i>Brückenbauwerke</i> <i>Verkehrszeichenbrücken</i> <i>Tunnel / Trogbauwerk</i> <i>Lärmschutz- / Schutzbauwerk</i> <i>Stützbauwerk</i> <i>Lichtsignalanlagen</i> <i>Sonstige Bauwerke</i> <i>Gebäude der Straßenmeistereien</i> <i>davon</i> <i>Verwaltungsgebäude</i> <i>Kfz-/Lager-/Waschhallen und Werkstätten</i>	1	2	3	4	5	6	7	8	9 = 6 + 8	10	11	12	13	14	15	16 = 4 + 6 + 8 + 11 + 13 + 14			
3. Anlagen im Bau (Summe) <i>Straßen und Ingenieurbauwerke</i> <i>Nebenanlagen und Immobilien</i> <i>Grundstücke Städte Leipzig und Zwickau</i> Gesamt																			

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter
 Anzahl: Beim Grund und Boden handelt es sich bei der Anzahl um Flurstücke, bei den Straßen beziehungsweise den Geh-/Radwegen handelt es sich um Netzknotenabschnitte; bei den übrigen Bauwerken um die Stückzahlen der jeweiligen Bauwerke.

AIB aus Vorjahren: im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Übersicht 3.2 - Straßeninfrastruktur - Gesamtübersicht Endbestand

Straßeninfrastrukturvermögen	Nebenhaushalte		Abgang				Wertberichtigungen	Laufende Abschreibung	außerordentliche Abschreibung	Endbestand		
	Anzahl	Wert	sonstige Abgänge		Abgang gesamt					Anzahl	Fläche	Wert
			Anzahl	Wert	Anzahl	Wert						
II. Straßeninfrastrukturvermögen 1. Grund und Boden (Summe) <i>Straßen und Ingenieurbauwerken Nebenanlagen und Immobilien</i> 2. Bauwerke (Summe) <i>Straßen (Netzknotenabschnitt) Rad-/Gehwege (Netzknotenabschnitt) Rast- / Parkplatz Brückenbauwerke Verkehrszeichenbrücken Tunnel / Trogbauwerk Lärmschutz-/ Schutzbauwerk Stützbauwerk Lichtsignalanlagen Sonstige Bauwerke Gebäude der Straßenmeistereien davon Verwaltungsgebäude Kfz-/Lager-/Maschinen und Werkstätten</i>	1	2	4	5	6	7 = 2 + 3 + 5	8	9	10	11	12	13
3. Anlagen im Bau (Summe) <i>Straßen und Ingenieurbauwerke Nebenanlagen und Immobilien Grundstücke Städte Leipzig und Zwickau</i> Gesamt												

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter
 Anzahl: Beim Grund und Boden handelt es sich bei der Anzahl um Flurstücke, bei den Straßen beziehungsweise den Geh-/Radwegen handelt es sich um Netzknotenabschnitte; bei den übrigen Bauwerken um die Stückzahlen der jeweiligen Bauwerke.

AIB aus Vorjahren: im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Übersicht 4 - Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zusammenhang mit Straßeninfrastruktur

Ausgleichs- und Ersatzflächen	Anfangsbestand		Zugang		Abgang		Abschreibung		Endbestand	
	Fläche 1	Wert 2	AiB Vorjahre Wert 3	Investitionen Wert 4	gesamt Wert 5 = 3 + 4	gesamt Wert 6	laufend	außerordentlich	Fläche 9	Wert 10
							Wert 7	Wert 8		
1. Grund und Boden										
2. Gebäude, bauliche Anlagen										
3. Anlagen im Bau										

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter
 AiB Vorjahre = im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Überblick über die unmittelbaren Beteiligungen und Staatsbetriebe

in EUR

Übersicht 1

	Eigenkapital	Anteil des Freistaates Sachsen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaates Sachsen	wirtschaftliches Eigenkapital
	1	2	3	4	5 = 2 + 4
1 Börsennotierte Aktien					
2 Nicht-börsennotierte Aktien					
3 Sonstige Anteilsrechte *)					
4 Investmentzertifikate					
Summe					

*) "Sonstige Anteilsrechte" an Unternehmen des privaten Rechts und gesamte Anteile des Freistaates Sachsen an öffentlichen Unternehmen sowie Staatsbetrieben

Übersicht 2

	Eigenkapital	Anteil des Freistaates Sachsen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaates Sachsen	wirtschaftliches Eigenkapital
	1	2	3	4	5 = 2 + 4
1 Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts					
2 Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen Rechts					
3 Staatsbetriebe					
Summe					

Börsennotierte Aktien

Ifd. Nr.	Beteiligung	Gesamtwert		Anteil des Freistaates Sachsen			wirtschaftliches Eigenkapital EUR
		Eigenkapital EUR	SoPo EUR	prozentual	Eigenkapital EUR	SoPo EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8 = 6 + 7
	Summe						

Nicht-börsennotierte Aktien

ifd. Nr.	Beteiligung	Gesamtwert		Anteil des Freistaates Sachsen			wirtschaftliches Eigenkapital EUR
		Eigenkapital EUR	SoPo EUR	prozentual	Eigenkapital EUR	SoPo EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8 = 6 + 7
	Summe						

Sonstige Anteilsrechte, Teil 1 - Unternehmen des privaten Rechts

Ifd. Nr.	Beteiligung	Gesamtwert		Anteil des Freistaates Sachsen		wirtschaftliches Eigenkapital EUR	
		Eigenkapital EUR	SoPo EUR	Eigenkapital EUR	SoPo EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8 = 6 + 7
	Summe						

Anlage VR V Teil 2

Vermögensrechnung 2023

Sonstige Anteilsrechte, Teil 2 - Unternehmen/Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und medizinische Fakultäten

Ifd. Nr.	Beteiligung	Gesamtwert		Anteil des Freistaates Sachsen			wirtschaftliches Eigenkapital EUR
		Eigenkapital EUR	SoPo EUR	prozentual	Eigenkapital EUR	SoPo EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8 = 6 + 7
	Summe						

Forderungen und Verbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen

Ifd. Nr.	Beteiligung	Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen		Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen						
		EUR	Bezeichnung	insgesamt	aus nicht verwendetem Verlustzuschuss	aus nicht verwendeten Investitionszuschuss	aus Gewinnausschüttung	Zinsverbindlichkeiten	Sonstige Verbindlichkeiten	
		6	7	8 = 9 + 10 + 11 + 12 + 13	9	10	11	12	13	14
1	2									
	Summe									

Bitte beachten:
Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen sind nicht mit zu erfassen!

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen sowie Rückstellungen der Unternehmen/Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und medizinischen Fakultäten, Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden

Ifd. Nr.	Ressort	Staatsbetrieb/Einrichtung	bilanzierte Rückstellungen für			Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen aufgrund			Sonstige Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen		Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen	
			Beamtenpensionen EUR	Altersteilzeit EUR	Dienstjubiläen EUR	Beamtenpensionen EUR	Altersteilzeit EUR	Dienstjubiläen EUR	EUR	Bezeichnung	EUR	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Summe										

Bitte beachten: Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen sind nicht mit zu erfassen!

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Dezember 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag